

Anzeige für ein Brauchtumsfeuer auf dem Gebiet der Gemeinde Uedem
 (muss bis spätestens 10 Werktage vor dem beabsichtigten Brauchtumsfeuer vorliegen)

Anzeige eines Brauchtumsfeuers als		
<input type="checkbox"/> Osterfeuer	<input type="checkbox"/> Martinsfeuer	<input type="checkbox"/>

am _____	um _____	für die Dauer von _____
Datum , evtl. Ersatztermin	Uhrzeit	Stunden

auf dem Grundstück		
Ort/Ortsteil _____	Strasse, Hausnummer _____	ggfls. nähere Lagebezeichnung _____

Veranstalter	Verantwortlich	
Organisation _____	Name, Vorname _____	Anschrift _____

Aufsichtsperson 1	Aufsichtsperson 2	Aufsichtsperson 3
Name, Vorname, Alter _____	Name, Vorname, Alter _____	falls vorhanden _____

Teilnehmerkreis	<input type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> privat
und Personenzahl (ca) _____		

Brandgut	Feuerstelle
Was soll verbrannt werden? _____	Größe (Breite x Höhe x Tiefe) _____

Abstandsflächen		
Nächstgelegene bauliche Anlage _____	Entfernung der Feuerstelle hierzu _____	Entfernung zu Verkehrsflächen _____

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Feuerlöscher _____	Mobiltelefon für Notruf _____	Telefonnummer/sonstiges _____

Ich habe vom Inhalt des Merkblattes Kenntnis genommen (s. Rückseite) und versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben. Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass ich mit einer Überprüfung des angezeigten Osterfeuers z.B. durch die Gemeinde Uedem rechnen muss. Mit dem Betreten des o.a. Grundstückes zu diesem Zweck bin ich einverstanden.		
Ort, Datum _____	Name, Vorname (in Blockschrift) _____	Unterschrift _____

Gemeinde Uedem	Die Anzeige ist hier eingegangen am _____	Wegen der Größe des Feuers gelten folgende <u>Abstandsregelungen</u> :
Im Auftrag _____		<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B
Unterschrift _____	Eingangsstempel _____	(siehe Rückseite, Ziffer 14)

Merkblatt für ein Brauchtumsfeuer in der Gemeinde Uedem

Das Brauchtumsfeuer ist nur erlaubt, soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden kann (§ 7 LImSchG NRW). Es gilt die ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Uedem vom 01.02.2012.

Im Zusammenhang mit dem Brauchtumsfeuer muss folgendes beachtet werden:

1. Das Feuer muss von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaft, Organisation, eines entsprechenden Vereines oder einer privaten Haushaltung unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausgerichtet werden.
2. Feuer, deren Zweck darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen, gelten (selbst wenn sie z.B. an Ostern entzündet werden) nicht als Brauchtumsfeuer und sind ohne Einzelgenehmigung durch die Gemeinde Uedem nicht erlaubt. Über nähere Einzelheiten hierzu informiert Ihre Gemeindeverwaltung.
3. Brauchtumsfeuer sind bis spätestens 10 Tage vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Einen entsprechenden Vordruck erhalten Sie dort.
4. Es dürfen nur pflanzliche Grünabfälle (z.B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste) verbrannt werden.
5. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen, Sperrmüll) ist verboten.
6. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
7. Das Brennmaterial darf erst unmittelbar vor dem Anzünden an der Feuerstelle aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Bei Bedarf ist das Brandgut vor dem Anzünden noch einmal umzuschichten, um Fremdstoffe auszusortieren.
8. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage schwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.
9. Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
10. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
11. Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung (d.h. dieses Merkblattes) für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden und haften für alle privat- und öffentlichrechtlichen Ansprüche, die auf dem Verbrennungsvorgang begründet sind, neben dem Veranstalter gesamtschuldnerisch.
12. Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen. Ansonsten ist von einer unerlaubten Abfalllagerung auszugehen.
13. Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf. Veranstalter müssen diese Einwilligung rechtzeitig vorher einholen. Liegt sie nicht vor, darf das Brauchtumsfeuer nicht entzündet werden.
14. In Abhängigkeit von der Größe des Brauchtumsfeuers müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - A. für Feuerstellen bis zu einem Volumen von 1 m³ mindestens 25 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind
 - B. für alle übrigen Feuerstellen bis zu einer Höhe von 3,50 m
 - a) mindestens 100 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
 - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und
 - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
15. Das Feuer darf in Naturschutzgebieten, im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaften und auf Flächen besonders geschützter Biotope nicht entzündet werden. Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.